

Merkblatt: Praktikum für Jugendliche

1. Zweck

Mit diesem Projekt soll arbeitslosen Personen unter 25 Jahren der Einstieg in das Berufsleben erleichtert werden. Ziel ist die Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis bei Beendigung des Praktikums. Der dem Praktikumsbetrieb entstehende Zusatzaufwand während des Praktikums wird durch eine Beteiligung an den Lohnkosten abgegolten.

2. Teilnahmeberechtigte Personen

Für arbeitslose und beim Arbeitsmarkt Service Liechtenstein (AMS FL) angemeldete Personen, welche die nachstehenden Kriterien erfüllen, kann ein Praktikum beantragt werden:

- Alter unter 25 Jahren bei Antragstellung.
- Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung. Personen ohne Anspruch auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung können teilnehmen, wenn die Übernahme der anfallenden Kosten durch die betreuenden Stellen sichergestellt ist (Kostengutsprache).
- Nachweis persönlicher Arbeitsbemühungen.
- Das Projekt gilt im Rahmen der verfügbaren Mittel auch für ungelernte Jugendliche.
- Lehrlinge, welche die Lehrabschlussprüfung nicht bestanden haben und zur Wiederholungsprüfung angemeldet sind, können berücksichtigt werden, sofern sie für das Wiederholungsjahr keinen Lehrbetrieb finden. In diesem Fall beträgt der Bruttolohn 120% des letzten Lehrlingslohnes.

2.1 Kein Anspruch besteht:

- für ein Praktikum bei einem früheren Arbeitgeber bzw. ehemaligen Lehrbetrieb
- für einen betriebsüblichen Einarbeitungsaufwand

3. Praktikumsbetriebe und -stellen

Als Praktikumsbetriebe kommen Betriebe/Stellen in Betracht, wenn nachweislich sichergestellt ist, dass der Praktikumsbetrieb den Teilnehmenden wichtige berufliche Erfahrungen vermittelt und neue berufliche Fähigkeiten erworben werden können.

Die Praktikumsbetriebe sind verpflichtet,

- die Arbeit so zu gestalten, dass Praktikantinnen und Praktikanten **wichtige berufliche Erfahrungen** sammeln und neue berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben können.
- repetitive **Hilfsarbeiten** oder **reine Routinearbeiten zu vermeiden**.
- der/m Praktikanten/in monatlich den branchen- und ortsüblichen Berufslohn zu bezahlen.
- der/m Praktikanten/in am Ende des Praktikums ein ausführliches Zeugnis auszustellen, welches über die Tätigkeiten und die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten Auskunft gibt.

4. Beginn und Dauer des Praktikums

Ein Praktikum dauert in der Regel 6 Monate. Das Praktikum kann mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen und einer schriftlichen Begründung vorzeitig beendet werden. Eine vorzeitige **Beendigung** des Praktikums ist dem **AMS FL umgehend** zu melden.

5. Antragsverfahren

Der „Praktikumsvertrag“ kann beim Arbeitgeberservice beim AMS FL bezogen oder auf der Webseite unter <https://www.ams.li/service-fur-unternehmen/merkblatter/> heruntergeladen werden.

Der vollständig ausgefüllte Praktikumsvertrag sowie der Einarbeitungsplan sind 3-fach auszufertigen und dem AMS FL **spätestens 7 Arbeitstage** vor dem geplanten vor Beginn des Praktikums zur Genehmigung einzureichen.

In dem Praktikumsvertrag sind die während des Praktikums auszuübende(n) Tätigkeit(en) und die zu vermittelnden beruflichen Kenntnisse zu beschreiben.

Liegen die Voraussetzungen für eine Genehmigung des Praktikumsvertrags vor, erhalten die Vertragsparteien je eine Kopie des vom AMS FL genehmigten Vertrages zurück. **Der Vertrag ist erst nach Erteilung der Genehmigung gültig.** Die Genehmigung liegt im Ermessen des AMS FL. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

6. Unterstützungsleistungen (Lohnzuschüsse)

Die Höhe und Dauer der finanziellen Unterstützung des Praktikums durch den AMS FL werden zwischen dem AMS FL und dem Praktikumsbetrieb individuell vereinbart.

Die Unterstützung beträgt in der Regel 50% des Bruttolohns (inkl. Anteil 13. Monatslohn / exkl. Krankenkassenbeitrag AG), maximal jedoch 2'400.00 Franken pro Monat (Lohnzuschuss).

7. Verfahren zur Geltendmachung der Lohnzuschüsse

Die Geltendmachung und Abrechnung der mit dem AMS FL vereinbarten Lohnzuschüsse erfolgt nachträglich. Hierzu sind alle relevanten Lohnabrechnungen (Kopie) **spätestens einen Monat nach Ende des Praktikumsvertrags** beim AMS FL zur Genehmigung einzureichen (Gesamtabrechnung). Dauert ein Praktikum über den Jahreswechsel hinaus, ist eine Zwischenabrechnung per Ende Dezember **bis spätestens 15. Januar des Folgejahres** einzureichen.

Die Lohnzuschüsse werden dem Praktikumsbetrieb nach Einreichung der Abrechnungen sowie anschliessender Prüfung und Genehmigung durch den AMS FL direkt überwiesen.

8. Verfahrensfristen

Die oben genannten Fristen zur Einreichung eines Gesuchs sowie zur Abrechnung der Lohnkosten und Geltendmachung der finanziellen Unterstützung sind zur Wahrung eines Anspruchs zwingend einzuhalten.

Kann eine Frist nicht eingehalten werden, ist rechtzeitig vor Fristablauf eine Fristverlängerung zu beantragen. Der Antrag auf Fristverlängerung ist zu begründen und schriftlich oder per E-Mail an info@ams.li beim AMS FL einzureichen.

Gesuche und Abrechnungen, die nach Vertragsbeginn oder nach Fristablauf beim AMS FL eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt und als verfristet zurückgewiesen. In diesen Fällen verfällt ein Anspruch auf finanzielle Unterstützung des Praktikums.

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ihre/n Personalberater/in bzw. den Arbeitgeberservice des AMS FL.